



**Fachpraktische Ausbildung in der Ausbildungsrichtung  
Sozialwesen  
im Schuljahr 2016/2017**

Die fachpraktische Ausbildung für die Klassen 11 Sa, 11 Sb, 11 Sc und 11 Sd erfolgt in zwei Abschnitten.  
Der 1. Praktikumsabschnitt wird vom

**20. Februar 2017 – 27. Juli 2017**

abgeleistet.\*

Die Schülerinnen und Schüler wechseln während eines Praktikumsabschnitts im wöchentlichen Rhythmus zwischen fachpraktischer Ausbildung und Unterricht in der Schule. Bei diesem wöchentlichen Wechsel soll die fachpraktische Ausbildung nach folgendem Zeitplan durchgeführt werden:

<b>Klassen 11 Sa, 11 Sc</b>	<b>Klassen 11 Sb, 11 Sd</b>
06.03.2017 – 10.03.2017	20.02.2017 – 24.02.2017
20.03.2017 – 24.03.2017	13.03.2017 – 17.03.2017
03.04.2017 – 07.04.2017	27.03.2017 – 31.03.2017
02.05.2017 – 05.05.2017	24.04.2017 – 28.04.2017
15.05.2017 – 19.05.2017	08.05.2017 – 12.05.2017
29.05.2017 – 02.06.2017	22.05.2017 – 26.05.2017
26.06.2017 – 30.06.2017	19.06.2017 – 23.06.2017
10.07.2017 – 14.07.2017	03.07.2017 – 07.07.2017
24.07.2017 – 27.07.2017	17.07.2017 – 21.07.2017

Die fachpraktische Ausbildung soll von Montag bis Freitag stattfinden. Die Arbeitszeit umfasst 36 bis maximal 38 Wochenstunden. Sie darf in der Regel acht Stunden täglich nicht überschreiten (Ausnahme: bis achteinhalb Stunden, wenn an einem Tag in der Woche verkürzt gearbeitet wird). In den Ferien und an den unterrichtsfreien Tagen findet **kein Fachpraktikum** statt.

**Anmerkungen:**

Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z. B. Krankheit) verhindert, am Unterricht teilzunehmen, so sind die Schule und der Ausbildungsbetrieb sofort zu verständigen. Darüber hinaus muss die Schule ohne schuldhaftes Zögern unter Angabe des Grundes schriftlich verständigt werden. In dringenden Fällen kann der Ausbildungsleiter Beurlaubungen bis zu einem halben Tag aussprechen; er hat die Schule hiervon zu verständigen.

Während der Teilnahme an der fachpraktischen Ausbildung haben die Schüler auch den Anordnungen der Ausbilder Folge zu leisten. In außerschulischen Einrichtungen unterliegen sie auch einer dort bestehenden Betriebs- oder Hausordnung, soweit Sinn und Zweck der fachpraktischen Ausbildung nicht entgegenstehen.

Die Schüler dürfen für die fachpraktische Ausbildung kein Entgelt fordern oder entgegennehmen. Sie sind zum Stillschweigen über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen im Rahmen der fachpraktischen Ausbildung in außerschulischen Einrichtungen zur Kenntnis gelangen, soweit sie der Geheimhaltung unterliegen.

Verletzt ein Schüler bei seiner fachpraktischen Ausbildung in einer außerschulischen Einrichtung die ihm obliegenden Pflichten und weigert sich der Leiter der Ausbildungsstätte, den Schüler weiterhin auszubilden, so hat der Schüler keinen Rechtsanspruch darauf, an einer anderen Stelle ausgebildet zu werden.

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sind die Fachoberschüler während der fachpraktischen Ausbildung haftpflicht- und unfallversichert. Von der Haftpflicht ausgeschlossen sind Schäden, die durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges verursacht werden. Deshalb dürfen die Schüler nicht als Fahrzeuglenker eingesetzt werden.